

Lady's Stammtisch e. V.

Satzung des „Lady's Stammtisch e.V.“ in der Fassung vom März 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lady's Stammtisch e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Akzeptanz und Gleichberechtigung der unternehmerisch tätigen Frauen. Er versteht sich als lebendiges Netzwerk und Plattform für Erfahrungsaustausch, Informationsvermittlung, Kommunikation und Meinungsäußerung und führt so die Tradition des 1995 vom Bezirksamt Treptow ins Leben gerufenen „Lady's Stammtisch“ fort. Es werden frauenspezifische Themen aus Gesellschaft und Wirtschaft aufgegriffen und kommuniziert, um die Gleichstellung von unternehmerisch tätigen Frauen mit unternehmerisch tätigen Männern in der Öffentlichkeit zu thematisieren und um die Probleme bei der Umsetzung der Chancengleichheit von Frauen in der Wirtschaft aufzuzeigen. Der Verein will Frauen Mut machen, trotz Doppelbelastung von Familie und Unternehmen ihre persönlichen Karrierechancen zu nutzen. Der Kommunikation untereinander, und der internen Vernetzung wird ein breiter Raum gegeben. Daneben wird der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Unternehmer-/innenverbänden gepflegt.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden verschiedene Veranstaltungen vom Verein organisiert.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinsziels interessierte Frau werden, die
 - selbständig,
 - leitend
 - als Organ juristischer Personen oder
 - als Gesellschafterin von Kapital- oder Personengesellschaftenunternehmerisch tätig war oder ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Sie beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied die Satzungsbestimmungen und sonstigen Ordnungen des Vereins einzuhalten.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium durch mehrheitlichen Beschluss.
4. Bei der Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist das Präsidium nicht verpflichtet der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
5. Personen, die sich große Verdienste um den Verein erworben haben, können Ehrenmitglieder des Vereins werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder
- Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Er kann u.a. erfolgen, wenn für mindestens 1 Jahr der Beitrag nicht entrichtet worden ist. Ferner kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

4. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt oder Ausschluss fällig geworden sind, erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3. Ferner sind sie verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Näheres regelt § 11 und die Finanzordnung.

4. Der Verein haftet dem Mitglied gegenüber nicht für etwaige bei der Teilnahme an Veranstaltungen entstehende Schäden, insbesondere Verluste für verloren gegangene Sachen, soweit derartige Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 6 Organe des Vereins, Haftung der Organe

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

2. Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig werden, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügte Schäden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Schatzmeisterin und der Kassenprüferinnen
- b. Wahl, Entlastung und Abberufung des Präsidiums und der Kassenprüferinnen,
- c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages im Sinne § 11,
- d. Änderung der Satzung sowie Erlass und Änderung von Vereinsordnungen,
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- f. Auflösung des Vereins.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die vom Präsidium vorgeschlagene Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss ergänzt oder geändert werden. Ferner kann jedes Mitglied bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per EMail gegenüber dem Präsidium eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der jeweils erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.
7. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlungsleiterin.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokollniederschrift muss den Mitgliedern 6 Monate lang zugänglich sein. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangen. Kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht nach, so können diese Mitglieder ein Verfahren gem. § 37 BGB einleiten.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a. der Präsidentin,
 - b. der stellvertretenden Präsidentin
 - c. der Schatzmeisterin und
 - d. der Schriftführerin.
2. Der Verein wird nach außen durch zwei der vorstehend Genannten vertreten, die nur gemeinsam handeln können.
3. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Es ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat bzw. Arbeitsgruppen einzusetzen.
4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Das Präsidium hat das Recht zurückzutreten. Es kann abgewählt werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Präsidium das Vertrauen entzieht.
5. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann für die restliche Amtszeit vom Präsidium ein Nachfolger bestellt werden.
6. Das Präsidium entscheidet durch Beschluss in Präsidiumssitzungen, zu denen die Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretende Präsidentin, mit einer Frist von 1 Woche einlädt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin. Beschlussfassungen außerhalb von

Präsidiumssitzungen bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Präsidiumssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Präsidiums sind.
2. Ihnen obliegt mindestens einmal im Jahr die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins, insbesondere des Bestandes der Vereinskonten, des Kassenbuches und der Belege.
3. Die Kassenprüferinnen haben über ihre Tätigkeit und Ergebnisse gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

§ 10 Finanzierung der Vereinsarbeit, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus
 - a. Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Zuwendungen
 - c. Spenden und
 - d. Überschüssen aus Veranstaltungen.
2. Wer mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 1 Jahr im Rückstand ist, kann gem. § 4 Abs. 1 der Satzung ausgeschlossen werden.
3. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation über sein Vermögen erforderlich, erfolgt diese durch das Präsidium, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt.

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 6.3.2012 mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.